



2/SN-347/ME von 4

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-042.00

Bregenz, am 22.2.1994

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GEMITTELT GESETZENTWURF	
Zl. 72 ...	-GE/19... 29
Datum: 24. FEB. 1994	
Verteilt 25. Feb. 1994 <i>ch</i>	

Auskunft:
Dr. P. Bußjäger
Tel. (05574) 511-2064

Di. Unger

Betrifft: § 52 Abs. 2 AVG; Erleichterung der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 26. Jänner 1994, GZ. 600.127/3-V/2/94

Der übermittelte Vorschlag für eine Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG über die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Verwaltungsverfahren wird begrüßt.

Ungeachtet dieser zustimmenden Äußerung erscheinen folgende Bemerkungen angebracht:

1. In legistischer Hinsicht wäre zu prüfen, ob eine bessere sprachliche Abstimmung mit dem § 52 Abs. 2 erster Satz möglich ist, da die Wendung "andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen" mit geringfügigen Abweichungen sonst zweimal vorkommen würde.

Es erscheint zweckmäßig, auch in den Erläuterungen klarzustellen, daß die Entscheidung über die Bestellung und die Auswahl eines nichtamtlichen Sachverständigen ausschließlich der Behörde obliegt.

Im Zusammenhang mit der neuen Regelung könnte auch die Frage der Beedigung nach § 52 Abs. 2 erster Satz mehr Bedeutung gewinnen. Es erscheint

- 2 -

daher zweckmäßig, näher zu präzisieren, unter welchen Umständen eine Beeidigung unterlassen werden kann.

2. Die vorgeschlagene Regelung kann nur ein erster Schritt zur Straffung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren darstellen.

Um eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes herbeizuführen, sind umfangreiche begleitende Maßnahmen durchzuführen, die nicht nur das AVG selbst, sondern vor allem auch die Materiengesetze einschließen müssen. Auf die Bestrebungen des Bundeskanzleramtes unter GZ. 600.127/20-V/2/93, zu denen die Vorarlberger Landesregierung gesondert Stellung nehmen wird, hingewiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(25-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Sinsz

